

Gesetz
vom 24. Mai 2013
**betreffend die Abänderung des Gesetzes vom
19. Dezember 2012 über die Abänderung des
Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Sorg-
faltspflichtgesetzes, LGBL 2013 Nr. 59, wird wie folgt abgeändert:

Ia.

Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt
dieses Gesetz mit folgenden Anpassungen:

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- c) Verwaltungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder mit einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz;

Art. 4 Bst. b

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- b) Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, eines Investmentunternehmens für andere Werte oder Immobilien oder eines Verwalters (AIFM) eines alternativen Investmentfonds, die weder Anteilskonten führen noch physisch Anteile herausgeben und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennehmen;

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef